

Das „Stuttgarter Modell“, der Versuch einer Beschleunigung des Zivilprozesses

Von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Leneis, Wien

Vom 18.—23. 5. 1976 fand in Stuttgart ein von der Wirtschaftlichen Organisation der Rechtsanwälte Österreichs, Landesverband Salzburg, veranstaltetes Seminar statt. Ein Themenkomplex dieses Seminars war dem sogenannten „Stuttgarter Modell“ gewidmet. Es handelt sich hierbei — ganz grob definiert — um den Versuch einer Beschleunigung des Zivilprozesses insbesondere dadurch, daß ähnlich wie im Strafprozeß nach Durchführung eines Vorverfahrens womöglich bloß eine einzige „Hauptverhandlung in Zivilsachen“ stattfinden soll.

Wie lobenswert derartige Versuche sind, zeigt ja die allbekannte überlange Verfahrensdauer von Zivilprozessen (nicht umsonst steht die Statue der Justitia im Pariser Justizpalast mit einem Fuße auf einer Schildkröte und symbolisiert hiemit drastisch den großen Zeitaufwand, der zur Rechtsdurchsetzung erforderlich ist).

Die wesentliche rechtliche Grundlage des „Stuttgarter Modells“ ist § 272 b der deutschen Zivilprozeßordnung, wonach der Richter schon vor der ersten mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen soll, die geeignet sind das Verfahren schon in diesem Termin zum Abschluß zu bringen. Er kann insbesondere das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, vorsorglich schon Zeugen laden, amtliche Auskünfte einholen oder Sachverständige mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen. Die Verwirklichung des „Stuttgarter Modells“ ist im wesentlichen dem Stuttgarter Richter Rolf Bender zu verdanken. Seine Bemühungen waren äußerst erfolgreich, laut Erhebungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wandten im Jahre 1972 etwa 20% der bayrischen Kammern das „Stuttgarter Modell“ an.

Die Seminarteilnehmer hatten die Möglichkeit, Verhandlungen zu besuchen und mit Richtern, die das Schnellverfahren anwenden, zu sprechen und zu diskutieren.

Ich möchte nun im folgenden das Modell in Theorie und Praxis schildern, Pro- und Kontraargumente anführen, einige statistische Daten bekanntgeben und schließlich ausführen, wie weit meiner Meinung nach dieses Modell auch in Österreich anwendbar bzw. empfehlenswert wäre.

I. Das „Stuttgarter Modell“ in der Theorie:

Hier wird ausschließlich der Senatsprozeß geschildert, sinngemäß ist dieses Modell aber auch im Einzelrichterverfahren anwendbar. Von Bedeutung ist auch der Umstand, daß das „Stuttgarter Modell“ vollständig auf dem Boden der deutschen Zivilprozeßordnung steht, die „Beschleunigungs-

maßnahmen“ daher niemals contra legem sind. Die wesentlichen Verfahrensabschnitte sind nun ein schriftliches Vorverfahren, die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Richter und die Durchführung der Hauptverhandlung.

a) S c h r i f t l i c h e s Vorverfahren:

Nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung werden zunächst drei Schriftsätze ausgetauscht, und zwar Klage, Klags widerung und Replik. In diesem Stadium ist das Verfahren im wesentlichen der Geschäftsstelle zugewiesen. Diese ist für die Überwachung von Fristen, Überprüfung von Namen, Beischaffung zitierter Urkunden, Akten etc. zuständig.

Der Richter tritt erst beim Vorliegen der relevanten schriftlichen Unterlagen in Aktion und kann dann den Akt in einem Arbeitsgang aufarbeiten. Viele unjuristische und zeitraubende Tätigkeiten werden daher dem Richter abgenommen und der Geschäftsstelle zugewiesen.

b) Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Richter: Es erfolgt zunächst eine Beratung in der Kammer, allenfalls die Beischaffung weiterer Unterlagen. Oft werden schon Sachverständige im Vorverfahren beigezogen und geben Kurzgutachten ab. Die deutsche Zivilprozeßordnung bietet auch die Möglichkeit, schriftliche Zeugenauskünfte mit eidesstätiger Unterfertigung einzuholen: Hierbei ist erforderlich, daß die Parteien mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind — auch nachträgliche Zustimmung genügt — oder die Zeugen die an sie gerichteten Fragen auf Grund der bei ihnen vorhandenen Unterlagen beantworten können. Genauso können Pläne, Urkunden etc. angefordert werden. Das Gericht soll also die Rechtssache verhandlungsreif machen. Knapp vor der Hauptverhandlung, die im Einvernehmen mit den beteiligten Personen terminisiert wird, tritt der Senat zusammen, erörtert die ganze Angelegenheit nochmals und entwirft ein Konzept für den Ablauf der Hauptverhandlung. Die Parteien erhalten mit der Bekanntgabe des Termines auch eine schriftliche Stellungnahme des Gerichtes zur Rechtsproblematik des Falles, gestützt auf die bisherigen Verfahrensergebnisse. Das Gericht gibt also noch vor der Verhandlung seine, selbstverständlich unpräjudizielle Rechtsansicht bekannt.

c) Hauptverhandlung: Diese besteht bei vollständiger Durchführung aus folgenden Abschnitten:

aa) Anhörung der Parteien

- bb) Zwischenberatung und anschließend Bekanntgabe eines begründeten Erledigungsvorschlages durch das Gericht
- cc) Beratung der Parteien mit ihren Rechtsanwälten über den Erledigungsvorschlag
- dd) Stellungnahme der Rechtsanwälte zum Erledigungsvorschlag
- ee) Beweisaufnahme
- ff) Stellungnahme der Rechtsanwälte zur Beweisaufnahme
- gg) Zweite Zwischenberatung des Gerichtes und Bekanntgabe eines neuerlichen Erledigungsvorschlages (sozusagen die Verkündung und Begründung eines „beabsichtigten Urteiles“)
- hh) Schlußplädoyers und Schluß der Verhandlung
- ii) Eine Woche später findet die Urteilsverkündung statt.

II. Das Modell in der Praxis: Nach theoretischen Einführungen hatten die Seminarteilnehmer die Möglichkeit, mehreren Hauptverhandlungen beizuwohnen. Hierbei zeigte sich, wie natürlich nicht anders zu erwarten, daß das theoretische Konzept nicht immer vollständig zufriedenstellend zu wirklichen ist. Im großen und ganzen war der Eindruck jedoch durchaus positiv und es gelang auch tatsächlich, relativ umfangreiche Beweisverfahren in einem Termin abzuführen.

Ich komme hiemit zu den

III. Positiva und Negativa des „Stuttgarter Modells“:

- a) **Positiva:** Auffällig ist zunächst die Zeitaufwandsparnis für Richter, Rechtsanwälte und Parteien. Der primäre Zweck des „Stuttgarter Modells“ wird also tatsächlich zufriedenstellend erreicht.

Der Richter bekommt einen im wesentlichen aufbereiteten Akt und erspart sich hiedurch zeitraubendes Wiederholen der Lektüre. Er wird von vielem juristischen „Kleinkram“ entlastet und automatisch den eigentlichen juristischen Problemen zugewiesen. Die bekannte „Versuchung“, zunächst die leichten und nachher die schwierigen Akten zu erledigen, wird auf diese Weise zurückgedrängt. Sicher steigt dadurch auch die Freude an der Arbeit, da ständiges Wiederholen erschöpft und das Interesse am Fall nimmt. Das gilt in gleicher Weise auch für den Rechtsanwalt, der nicht genötigt ist, vor jedem der sonst oft zahlreichen Termine den Akt neu durchzustudieren.

Richter und Rechtsanwälte sind auch gezwungen, sich frühzeitig und genau in den Fall einzuarbeiten. So gibt das Gericht, wie oben ausgeführt, bereits vor der Hauptverhandlung eine rechtliche Stellungnahme ab, der Anwalt ist genötigt, bereits in der Hauptverhandlung auf die Erledigungsvorschläge des Gerichtes zu replizieren.

Auf diese Weise wird der bei uns oft zu beklagende Mißstand vermieden, daß Richter mit ihrer rechtlichen Ansicht im Verfahren nicht herausrücken bzw. eine solche erst nach Schluß der Verhandlung bilden. Auch der Rechtsanwalt wird durch seine Pflicht zur Stellungnahme geradezu gezwungen, die rechtliche Problematik schon bei Verfahrensbeginn genau durchzudenken.

Die Stellung des Advokaten wird durch das „Stuttgarter Modell“ zweifelsohne aufgewertet, eben weil er mehrmals zur Erörterung aufgefordert wird, anders als bei uns in Österreich, wo dem Rechtsanwalt bei rechtlichen Erörterungen immer wieder vorgehalten wird, daß es im Zivilverfahren kein Plädoyer gebe. In weiterer Folge entsteht hiedurch ein annähernd gleichwertiges und freundliches Verhältnis zwischen Richtern und Rechtsanwälten. Sowohl Richter als auch Rechtsanwälte müssen ihre Ansicht deklarieren, und dies vor den Parteien, was sicher positiv auf die Leistung wirkt. Es besteht sohin eine echte Möglichkeit des Gespräches mit dem Gericht, das Urteil fällt daher nur in den seltensten Fällen völlig unerwartet aus.

Als positiv zu werten ist auch, daß die Hauptverhandlung mit der Anhörung der Parteien beginnt. Die Parteien, die schließlich die Hauptpersonen des Prozesses sind, haben daher die Möglichkeit, schon von Anfang an Stellung zu nehmen. Diese Vorgangsweise scheint psychologisch sehr richtig zu sein: Was noch in den Schriftsätzen kontradiktorisch schien, wird auf diese Weise oft außer Streit gestellt, durch die bloße Möglichkeit des „Redens“ zu Beginn werden auch viele Emotionen gedämpft.

Der Rechtsanwalt hat nicht seine liebe Mühe, den Klienten andauernd zur Ruhe zu mahnen und ihn darauf zu verträsten, daß er nach vielleicht vielen Monaten doch noch das letzte (oder vorletzte) Wort hat.

Letztlich ist auch positiv zu werten, daß bei konsequenter Anwendung des Schnellverfahrens ein „Schleppen“ des Prozesses oder ein Prozessieren bloß des Zeitgewinnes wegen weitgehend ausgeschaltet wird. Auch für „Taktik“ durch verzögertes Beweisanbot etc. bleibt kein Raum. Die Parteien sind gezwungen, die Prozeßvorbereitung gründlich und genau durchzuführen, da sie ja nicht, wie im gewöhnlichen Verfahren, mit einer Erstreckung der Verhandlung rechnen können.

- b) **Negativa:** Die Hauptverhandlungen dauern sehr lange, dies führt unvermeidlich zu Konzentrationsschwächen, auch ist die Gefahr des „Zerredens“ recht groß. Der Formalismus des Aufbaues der Hauptverhandlung bringt auch viel Leerlauf mit sich. Es konnte auch festgestellt werden, daß vom Gericht oft ein starker, meritorisch nicht gerechtfertigter Vergleichsdruck ausgeht, wozu die Erledigungsvorschläge

selbstverständlich verleiten. Mir ist ein Erledigungsvorschlag in Erinnerung, mit dem das Gericht dem Kläger empfahl, einem Beklagten, der sich in einer rechtlich völlig aussichtslosen Lage befand, einen nicht unbeachtlichen Geldbetrag zu bezahlen.

Eine große Problematik liegt auch zweifelsohne in der Terminisierung der Hauptverhandlung: Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständige sollen alle zu einem bestimmten Termin Zeit haben, wobei die Verhandlungsdauer schwer absehbar ist. Dieses Problem mag nun am Lande oder in einer Kleinstadt relativ leicht lösbar sein, in der Großstadt muß es oft auf schwer überwindbare Schwierigkeiten stoßen. Gute Richter werden aber, wie man uns auch von Seiten der Kollegenschaft versicherte, mit all diesen Problemen relativ leicht fertig.

- c) Zusammenfassend gesprochen haben jedoch sämtliche Teilnehmer des Seminars das „Stuttgarter Modell“ sehr positiv beurteilt, die Proargumente überwiegen bei weitem die Kontraargumente.

IV. Statistische Daten: Der Vorsitzende Richter am OLG Stuttgart, der bereits eingangs erwähnte Herr Rolf Bender, war so freundlich, mir einen von ihm verfaßten Artikel über das „Stuttgarter Modell“ zukommen zu lassen. In diesem Artikel sind nun auch statistische Daten enthalten, die bei allem grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber der Statistik doch eine sehr deutliche Sprache sprechen: Nach den Erhebungen des Bundesjustizministeriums haben im Jahre 1973 etwa 50 von 800 Zivilkammern in der BRD das Stuttgarter Schnellverfahren angewandt. Wie diese Erhebungen weiter berichten, wurden immerhin 80—90% (!) der Hauptverhandlungen in einem Termin abgeschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Justiz führte 1972 eine Erhebung über die durchschnittliche Dauer von Zivilprozessen durch und kam hierbei zu dem Ergebnis, daß bei Anwendung des „Stuttgarter Modells“ 85% der Zivilprozesse nicht länger als 6 Monate dauerten, während nach dem bayrischen Gesamtdurchschnitt nur 34% der Prozesse in diesem Zeitraum erledigt werden konnten.

Diese Erhebungen führen auch aus, daß insbesondere die genaue Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Anwesenheit der Parteien verfahrensbeschleunigend wirken.

Das „Stuttgarter Modell“ führt auch zu einer Senkung der Berufungsquote: Gegen Urteile der Schnellkammern des OLG Stuttgart wird nur in 6,7% der Fälle Berufung erhoben, der Gesamtdurchschnitt dieses Gerichtes liegt jedoch bei 11%.

Statistisch wurde auch erwiesen, daß Urteile, die im Schnellverfahren ergangen sind, weniger oft von der Instanz abgeändert oder aufgehoben wer-

den, als die in der üblichen Verfahrensweise ergangenen Urteile.

Der Stuttgarter Rechtsanwalt Stroh hat Berechnungen über den Zeitaufwand des Rechtsanwaltes für einen Zivilprozeß aufgestellt: Er kommt zu dem Ergebnis, daß im üblichen Verfahren der Zeitaufwand durchschnittlich 18,5 Stunden, im Schnellverfahren jedoch nur etwa 9,5 Stunden, also bloß rund die Hälfte, beträgt; eine beachtliche Relation, die mir durchaus glaubwürdig erscheint. Auf Anregung des Deutschen Anwaltsvereines wurde 1969 eine Stellungnahme deutscher Rechtsanwälte eingeholt: 80% sprachen sich zustimmend, 10% neutral und 10% gegen das Stuttgarter Verfahren aus. Hierbei ist jedoch festzuhalten, daß die deutsche Honorarregelung ganz anders ist als bei uns in Österreich:

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist bekanntlich in der BRD die Entlohnung für die Vertretung in einem Zivilprozeß von der Dauer des Verfahrens bzw. der Zahl der Verhandlungen in einer Instanz unabhängig.

V. Anwendungsmöglichkeiten in Österreich: Eine völlige Übernahme des „Stuttgarter Modells“ in Österreich ist wegen der anders gearteten rechtlichen Voraussetzungen selbstverständlich nicht möglich, wesentliche Grundgedanken könnten jedoch meiner Meinung nach auch bei uns mit Erfolg angewandt werden und zwar durchaus konform zur ZPO und im Sinne derselben. Ich denke insbesondere an folgende Möglichkeiten:

- a) Wenn auch im großstädtischen Bereich die Durchführung einer einzigen „Hauptverhandlung in Zivilsachen“ schwer zu verwirklichen sein wird, so wäre eine Reduzierung der Termine durchaus sinnvoll und ohne weiteres möglich, ja sogar gemäß § 134 ZPO geradezu gesetzlich geboten. Die ständige Übung, eine Beweisbeschlußtagsatzung abzuführen, ist meines Erachtens nach nicht nur gesetzlich nicht gerechtfertigt, sondern auch völlig unsinnig: Es ist nicht einzusehen, warum sich drei oder mehrere Juristen zu einem 10minütigen Termin zusammensetzen, um einen Beschluß zu hören, dessen Inhalt sie ohnedies schon von vornherein wissen.

Die in den Schriftsätzen genannten Zeugen könnten ohne weiteres, zumindest zum Teil, zur ersten mündlichen Streitverhandlung geladen werden. Es ist auch ein Mißstand, daß Urkunden in der Regel erst nach dem zweiten Gerichtstermin vorgelegt werden.

- b) Die im Stuttgarter Verfahren durchgeführte einvernehmliche Terminisierung zwischen Gericht und Parteien bzw. Rechtsanwälten wäre auch bei uns durchaus sinnvoll: Eine Erstreckung auf unbestimmte Zeit bringt bekanntlich immer wieder die gleichen, nicht zu vermeidenden Schwierigkeiten mit sich, ebenso die völlig un-

sinnige Anberaumung von Verhandlungen in Urlaubszeiten.

- c) Eine ausgedehnte informative Befragung der Parteien bei der ersten Verhandlung scheint mir sehr zweckmäßig zu sein. Man sollte immer bedenken, daß schließlich die Parteien die Hauptpersonen des Prozesses sind und das nur zu verständliche Bedürfnis haben, schon am Anfang des Verfahrens mit dem Gericht reden zu können. Viele Mißverständnisse, Zeit und Kosten könnten erspart werden, wenn sich dieser im „Stuttgarter Modell“ hervorragend verwirklichte Gedanke auch bei uns durchsetzen ließe. De lege ferenda knüpft sich hieran die Forderung nach Aufgabe der Subsidiarität der Parteienvereinbarung.
- d) Wünschenswert wäre weiters, daß sich in Österreich, ähnlich wie im „Stuttgarter Verfahren“, das Gericht bereits in der Verhandlung deklariert und eine entsprechende Stellungnahme aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht abgibt. Umgekehrt sollten auch die Rechtsanwälte von dem geradezu vergessenen Recht auf rechtliche Erörterung gemäß § 177 ZPO öfters Gebrauch machen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß die Grundzüge des „Stuttgarter Modells“ auch in Österreich durchaus anwendbar wären, selbstverständlich mit Modifikationen, aber durchaus im Rahmen der ZPO. Ihre Anwendung wäre zur Bewirkung einer Prozeßbeschleunigung auch dringendst zu empfehlen. So wie es in der BRD einer kleinen Gruppe gelungen ist, „von unten herauf“ das Schnellverfahren durchaus im Rahmen des Gesetzes einzuführen und damit in relativ kurzer Zeit beachtliche Erfolge zu erzielen, sollte es auch bei

uns möglich sein. Das „Stuttgarter Modell“ stellt jedenfalls ein schönes Beispiel dafür dar, daß Verbesserungen auch von den „betroffenen Kreisen“ ausgehen können und man nicht immer darauf warten sollte, bis man legislativ beglückt wird.

Summa summarum ist das „Stuttgarter Modell“ sehr positiv zu beurteilen und führt deutlich vor die oft betriebsblinden Augen, wie weit sich auch unsere Praxis des Zivilprozesses vom Grundgedanken der ZPO, das Verfahren möglichst schnell und kostensparend durchzuführen, entfernt hat. Die Absicht, den gesamten Prozeßstoff womöglich in einer Verhandlung zu erledigen, ist durchaus sinnvoll und wäre in vielen Fällen auch bei uns ohne größere Schwierigkeiten zu verwirklichen. Daß dem vor allem eine gewisse Trägheit und psychologische Hemmungen entgegenstehen, soll nicht verwundern: Als man zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland in Strafsachen von dem bis dahin üblichen schriftlichen und geheimen Inquisitionsverfahren zur öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung in Strafsachen übergang, gab das Oberhofgericht zu Bruchsal 1821 folgende Stellungnahme ab:

„Mit allem Nachdruck weisen wir darauf hin, daß die Zusammendrängung des gesamten Prozeßstoffes in eine mündliche Verhandlung die menschliche Attentionskraft übersteigt, da sie eine der Wahrheit nachteilige Eile und eine große Turbulenz befürchten läßt. So können wir nimmermehr raten, der Menschen Leben, Freiheit und Vermögen durch eine so waghalsige Neuerung aufs Spiel zu setzen“.

Ich glaube, auch wir sollten in Österreich im Interesse einer beschleunigten Zivilrechtspflege die psychologische Schranke überwinden, die für die Gutachter aus Bruchsal unübersteigbar war.